

S A T Z U N G

des „Förderverein VO-Cup für kranke und behinderte Menschen e.V.“
– Fassung vom 07.01.2021 mit Klarstellungen vom 30.11.2021 –

Änderungshinweise zur Fassung vom 07.01.2021

- Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 16.06.2005 sowie deren Änderung vom 22.09.2005.
- Die dort enthaltenen Inhalte sind zusammengefasst worden
- Der Vereinsname ist angepasst worden (§1)
- Der Vereinszweck ist präzisiert worden (§2)
- Die Zusammensetzung des Vorstands ist geändert worden (§9)
- Es wurden diverse Änderungen zur Erhöhung der Verständlichkeit und zur Anpassung an heutige Gegebenheiten und Vorschriften durchgeführt.
- Die Satzungsänderung wurden in der Mitgliederversammlung vom 07.01.2021 allen anwesenden Mitgliedern vorgestellt, erläutert und einstimmig beschlossen.

Änderungshinweise zur Fassung vom 30.11.2021

- Nach Hinweisen durch das Amtsgericht Kassel wurden folgende Paragraphen angepasst:
 - §8.5 und §8.7: Ergänzungen und Klarstellungen zur Möglichkeit, Mitgliederversammlungen als Video-Konferenz abhalten zu können.
 - §9.8 Ergänzungen und Klarstellungen zur Möglichkeit, Vorstandssitzungen als Video-Konferenz abhalten zu können.
 - §15.1: Klarstellung, dass die Satzung erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird.
-

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein VO-Cup für kranke und behinderte Menschen e.V.“ Der Vereinsname wird abgekürzt verwendet als „Förderverein VO-Cup“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Baunatal
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer VR 4308 eingetragen. Die vorliegende Satzungsänderung wird dort nachgetragen.

§ 2 – Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die eine Hilfe für kranke und behinderte Menschen darstellen.
- (2) Dabei kann die Förderung durch den Verein sowohl indirekt über die finanzielle Unterstützung von Pflege-, Hilfs-, Therapie- und Forschungseinrichtungen und -organisationen, als

auch direkt durch finanzielle Unterstützung betroffener Einzelpersonen und Familien stattfinden.

- (3) Die finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen und Familien ist immer anlass- und zweckgebunden, dient also einer speziellen Anschaffung von Hilfs- und Therapiegeräten oder einer speziellen Therapie, Betreuung oder Maßnahme zur Entlastung.
- (4) Die finanzielle Unterstützung erfolgt nach einem festgelegten Beantragungs- und Bewilligungsverfahren. Auf Basis der beantragten Unterstützungen erstellt der Vereinsvorstand in der Regel einmal jährlich eine Vorschlagsliste zur Unterstützung, die der Mitgliederversammlung des Vereins zur Diskussion und Freigabe vorgelegt wird.
- (5) Die finanzielle Unterstützung ist in der Regel für einen speziellen Zweck oder Anlass nur einmalig möglich. Erweiterungen oder Fortführungen bereits unterstützter Maßnahmen sind erst nach erneuter Beantragung und Begutachtung möglich.
- (6) Der Verein erzielt die finanziellen Mittel, die für die Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind, im Wesentlichen aus der Durchführung von Sport-Turnieren und anderen Aktivitäten mit Benefiz-Charakter unter dem Namen „VO-Cup“. Hierbei sollen möglichst viele Teilnehmer, Sponsoren, Zuschauer und Fans zusammenkommen und sowohl für die sportlichen Aktivitäten als auch für die Unterstützung kranker und behinderter Menschen begeistert werden. Neben klassischen Mannschafts-Sportarten (Fußball, Volleyball etc.) können z.B. auch internetbasierte eSports-Turniere ausgerichtet werden.
- (7) Die Einnahmen aus den Sport-Turnieren (Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Sponsorengelder, Startgelder, Tombola Erlöse etc.) werden ergänzt durch die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder sowie direkte Spenden an den Verein.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Erlöse aus der Ausrichtung der Benefiz-Veranstaltungen „VO-Cup“,
 - b. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - c. Geld- und Sachspenden sowie
 - d. Sonstige Zuwendungen.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Mitgliedschaften werden unterschieden in:
 - a. Aktive Mitgliedschaft: Personen, die durch aktive Mitarbeit den Verein unterstützen und im Sinne des Vereinszwecks weiterentwickeln und bei der Durchführung der Aktivitäten des Vereins (z.B. beim VO-Cup) aktiv mitarbeiten und
 - b. Passive Mitgliedschaft: Personen, die den Verein ideell und durch ihren Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen.

Diese Unterscheidung hat lediglich organisatorische Gründe. Es entstehen daraus keine besonderen Rechte oder Pflichten.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Ein Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung auch durch z.B. Email gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Für Schüler, Auszubildende und Studenten können Beitragsermäßigungen bzw. Beitragsfreiheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vereinsvorstand
 - c. Die Beisitzer

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie ist das oberste Vereinsorgan.
- (3) Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und setzt Schwerpunkte der künftigen Vereinsarbeit.
- (4) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstands
 - d. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vereinsvorstands
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung an einem vorher festgelegten Versammlungsort statt.
Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Pandemie, Katastrophenfall) kann der Vorstand die Durchführung der Mitgliederversammlung als Video-Konferenz beschließen. Die dazu gewählte Video-Konferenz-Software muss allen Vereinsmitgliedern kostenfrei zugänglich sein (kostenlose Video-Konferenz-Tools, kostenlose Apps bzw. Browser-Versionen). In diesem Fall muss bei Beginn der Veranstaltung sowie bei allen Beschlussfassungen die erfolgreiche Zuschaltung der teilnehmenden Mitglieder abgefragt und protokolliert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen. Im Ausnahmefall einer Mitgliederversammlung in Form einer Video-Konferenz ist dies in der Einladung zu begründen. Zusätzlich sind die benötigte Software und die Zugangsdaten zur Video-Konferenz (Internet-Link und ggf. Passwort) mitzuteilen. Außerdem ist eine Telefonnummer anzugeben, unter der sich die Mitglieder bei technischen Problemen beim Zugang zur Video-Konferenz melden können.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand beantragt. Die Antragsbegründung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor dem festgelegten Termin beim Vorstand einzureichen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (11) Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (12) Wahlen und Abstimmungen zu Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen und abzustimmen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Insbesondere sind alle gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a. Vorsitzende/-r
 - b. Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
 - c. Kassenwart/-in
 - d. Stellvertretende/-r Kassenwart/-in
 - e. Schriftführer/-in
 - f. Stellvertretende/-r Schriftführer/-in
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung und nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vereinsvorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, hierfür bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (7) Der Vereinsvorstand wird handlungsunfähig, wenn nur noch zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. In diesem Fall muss unverzüglich eine Neuwahl des Vereinsvorstands durchgeführt werden.
- (8) Der Vereinsvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden eingeladen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung an einem vorher festgelegten Sitzungsort statt.
Im begründeten Ausnahmefall (z.B. Pandemie, Katastrophenfall) können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Durchführung der Vorstandssitzung als Video-Konferenz beschließen. Die dazu gewählte Video-Konferenz-Software muss allen Teilnehmern kostenfrei zugänglich sein (kostenlose Video-Konferenz-Tools, kostenlose Apps bzw. Browser-Versionen). Die benötigte Software und die Zugangsdaten zur Video-Konferenz (Internet-Link und ggf. Passwort) sind den Sitzungsteilnehmern in der Einladung mitzuteilen. Au-

ßerdem ist eine Telefonnummer anzugeben, unter der sich die Teilnehmer bei technischen Problemen beim Zugang zur Video-Konferenz melden können. Bei Beginn der Veranstaltung sowie bei allen Beschlussfassungen muss die erfolgreiche Zuschaltung der Teilnehmer abgefragt und protokolliert werden.

- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Die Beschlüsse des Vereinsvorstands werden in einem Protokoll festgehalten. Dies ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.

§ 10 – Die Beisitzer

- (1) Der Vereinsvorstand kann Vereinsmitglieder als Beisitzer berufen.
- (2) Die Beisitzer dienen dem Vorstand als Unterstützung für bestimmte Themengebiete.
- (3) Die Beisitzer können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen und dort zu ihrem Themengebiet gehört werden.
- (4) Die Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen kein Stimm- oder Beschlussrecht.

§ 11 – Kassenwesen

- (1) Kassenwart/-in und Stellvertreter/-in sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vereinsvorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres legen die Kassenwarte gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 – Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins entsprechend §2 dieser Satzung an Spendenempfänger verteilt.

§ 15 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2005 einschließlich ihrer Änderung vom 22.09.2005 außer Kraft.
- (3) Vom Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bisherige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands des Vereins unberührt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- (4) Stehen der Eintragung/Änderung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vereinsvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Baunatal, 30.11.2021